

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schorndorf**  
**vom 06. November 1991 in der zuletzt geänderten Fassung**  
**(Änderungssatzung - EWS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schorndorf folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 06. November 1991 in der zuletzt geänderten Fassung:

§ 1

(1) § 12 Abs. 1 EWS wird wie folgt geändert:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen im erforderlichen Umfang zu gestatten.“

(2) § 17 Abs. 3 EWS wird wie folgt geändert:


„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen im erforderlichen Umfang zu gestatten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schorndorf, 17.12.1999  
Gemeinde Schorndorf



  
Schmaderer  
1. Bürgermeister